## **Abschrift**



## OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

## **BESCHLUSS**

OVG 6 S 56/21 VG 32 L 198/21 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts und die Richter am Oberverwaltungsgericht und und am am 3. Februar 2022 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 1. Dezember 2021 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerde tragen die Antragsteller mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 27.500,00 EUR festgesetzt.

## **Gründe**

Die aus Afghanistan stammenden Antragsteller begehren im Wege einstweiliger Anordnung die Erteilung eines Visums zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu ihren hier lebenden Verwandten, die deutsche Staatsangehörige und nach den Angaben der Antragsteller deren Tochter bzw. Schwester und

Schwiegersohn bzw. Schwager sind. Die Antragsteller zu 1. und 2. sind verheiratet, die weiteren Antragsteller sind ihre Kinder. Das Verwaltungsgericht hat dieses Begehren zurückgewiesen.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Beschwerdevorbringen, das nach § 146 Abs. 4 VwGO den Umfang der Überprüfung bestimmt, rechtfertigt keine Aufhebung oder Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses.

Mit der erforderlichen Verpflichtung der Antragsgegnerin würde das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens jedenfalls für einen bestimmten Zeitraum und insoweit endgültig vorweggenommen. Eine solche grundsätzlich unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache ist mit Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Garantie effektiven Rechtsschutzes ausnahmsweise dann geboten, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und dem Rechtsschutzsuchenden schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (Senatsbeschluss vom 22. November 2021 - OVG 6 S 43/21 - unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1988 - 2 BvR 745/88 -, Rn. 17 f.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. April 2017 - OVG 3 S 23.17 -, Rn. 1 m.w.N.).

Gemessen daran haben die Antragsteller auch im Beschwerdeverfahren einen Anordnungsanspruch zur Erteilung der begehrten Visa nicht glaubhaft gemacht.

Soweit sie die Annahme des Verwaltungsgerichts in Zweifel ziehen, es fehle an einer persönlichen Vorsprache bei einer deutschen Auslandsvertretung zur Erteilung der Visa, genügt ihr Vortrag nicht den Darlegungsanforderungen.

Das Verwaltungsgericht hat insoweit ausgeführt, es fehlt bereits an der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a, § 49 Abs. 5 Nr. 5 AufenthG erforderlichen persönlichen Vorsprache der Antragsteller bei der Antragsgegnerin. Danach setze jede Entscheidung über die Visumserteilung grundsätzlich eine vorherige persönliche Vorsprache der jeweiligen Antragsteller voraus, um die erforderlichen Erkenntnisse über deren Identität zu gewinnen. Eine solche Vorsprache der Antragsteller sei bislang nicht erfolgt und auch nicht glaubhaft gemacht, dass von dem Erfordernis ausnahms-

weise abgesehen werden könne, weil sie in der Sache entbehrlich wäre. Einer solchen Annahme stehe ungeachtet der weiteren vom Antragsgegner vorgetragenen Kriterien bereits entgegen, dass die von den Antragstellern vorgelegten Identitätsdokumente lediglich abfotografiert bzw. eingescannt seien. Dies lasse eine Echtheitsprüfung und damit die erforderliche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) ausreichende Gewissheit über die Identität der Antragsteller nicht zu. Die im Rahmen der persönlichen Vorsprache durchzuführende Befragung liefere zudem wichtige Erkenntnisse für die Überprüfung der Regelerteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 AufenthG. Gemäß § 49 Abs. 5 Nr. 5 i.V.m. Nr. 6a AufenthG sei die Möglichkeit identitätssichernder Maßnahmen von Visumantragstellern bei Anträgen auf nationale Visa vorgesehen, die nunmehr grundsätzlich bei jedem Antrag auf ein nationales Visum auch das Aufnehmen von Lichtbildern und das Abnehmen der Fingerabdrücke erfasse. Des Weiteren sei die Echtheit der Urkunden zu begutachten, auf die sich der Antrag auf Familiennachzug stütze. Erteilungsvoraussetzung sei auch die Zustimmung der zu beteiligenden Ausländerbehörde am Wohnort der Referenzperson. Deren Beteiligung erfolge regelmäßig nach Vorsprache der Antragsteller und Erfassung der biometrischen Daten, welche auch Voraussetzung für die Prüfung sei, ob gegen die Antragsteller infolge möglicher Voraufenthalte im Schengenraum eine Einreisesperre bestehe. Es könne auch nicht festgestellt werden, dass das Festhalten am Vorspracheerfordernis bei einer Botschaft der Antragsgegnerin im konkreten Fall der Antragsteller unzumutbar wäre, weil eine solche Vorsprache in absehbarer Zeit unmöglich wäre. Dabei verkenne das Gericht nicht, dass die deutsche Botschaft in Kabul geschlossen sei und die Machtübernahme der Taliban zu einer - insbesondere für Frauen, Mitarbeiter westlicher Einrichtungen und Angehörige bisheriger staatlicher Sicherheitskräfte - unsicheren und nach wie vor unübersichtlichen Lage vor Ort geführt habe. Allerdings sei es den Antragstellern nicht unmöglich, zu einer anderen deutschen Botschaft in Afghanistans Nachbarländern zu gelangen. Zwar dürfte die Ausreise über den Flughafen von Kabul den Antragstellern derzeit unmöglich sein. Gleichwohl lägen keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, dass alle Landesgrenzen geschlossen seien und folglich die Ausreise auf dem Landweg ausgeschlossen wäre. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass die erstrebten Visa den Antragstellern aktuell nur von Nutzen wären, wenn sie Afghanistan auf dem Landweg verlassen könnten. Entsprechend trügen auch die Antragsteller selbst nicht vor, dass ihnen eine Ausreise unmöglich erscheine, sondern stellten eine solche etwa Richtung

Islamabad ausdrücklich in Aussicht, um dort etwaige ausgestellte Visa in Empfang zu nehmen.

Mit diesen Erwägungen setzen sich die Antragsteller nicht in der gebotenen Weise auseinander, sondern tragen nur pauschal vor, dass ihnen das Nichtanbieten eines Vorsprachetermins nicht anzulasten sei und eine Vorsprache bei der Botschaft in Islamabad angesichts der Anzahl der antragstellenden Personen, darunter Frauen und Kinder, angesichts der humanitären Katastrophe in Afghanistan und der Gefahr durch die Taliban unmöglich sei, was als gerichtsbekannt voraus gesetzt werde. Diese pauschalen Erwägungen sind nicht geeignet, einen Anordnungsanspruch mit der notwendigen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft zu machen. Zum einen reicht es nicht aus, darauf hinzuweisen, dass die Schwierigkeiten einer Vorsprache infolge der eingetretenen Entwicklung in Afghanistan nicht den Antragstellern anzulasten seien. Denn dieser Umstand erlaubt nicht ohne weiteres den Schluss, auf das gesetzliche Erfordernis einer persönlichen Vorsprache zu verzichten, solange nicht dargetan ist, dass die Antragsgegnerin ihrerseits nicht zumutbare und ihr mögliche Organisationsentscheidungen getroffen hat, um unter den obwaltenden Umständen (die auch sie nicht zu vertreten hat) eine persönliche Vorsprache an anderen Auslandsvertretungen zu ermöglichen. Zum anderen reicht der allgemeine Hinweis auf die Sicherheitslage nicht aus, um die Annahme des Verwaltungsgerichts substantiell in Zweifel zu ziehen, wonach den Antragstellern eine Ausreise, die sie mit dem Visum ohnehin anstreben, schlechterdings und auch auf dem Landweg zum Zwecke der Vorsprache unmöglich sei.

Der Beschwerdevortrag der Antragsteller begründet unabhängig davon auch in Bezug auf die selbständig tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts zu Ansprüchen nach § 22 Satz 2 und § 23 Abs. 2 AufenthG keine hohe Wahrscheinlichkeit eines Anordnungsanspruchs.

Das Verwaltungsgericht hat insoweit zutreffend angenommen, dass nach § 22 Satz 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen zu erteilen sei, wenn das zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt habe. Dass im Fall der Antragsteller eine Aufnahmeerklärung vorliege, hätten sie selbst nicht behauptet und sei

auch nicht erkennbar. Die Antragsteller hätten nicht glaubhaft gemacht, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit die Voraussetzungen erfüllen, denen nach der Verwaltungspraxis der Antragsgegnerin die Aufnahme als Ortskraft oder zumindest als Familienangehöriger einer Ortskraft unterliege. Zu diesem Personenkreis zählen die insoweit in Betracht kommenden Antragsteller zu 1., 3., 4.und 5. nicht, da sie für die afghanische Armee, einen örtlichen Radiosender bzw. die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Kabul tätig gewesen seien, nicht aber für deutsche Einrichtungen. Weil die in § 22 Satz 2 AufenthG enthaltene Befugnis der Antragsgegnerin zur Aufnahme ausschließlich auf die Wahrung politischer Interessen abstelle, könne die autonome Entscheidung des zuständigen Bundesministeriums über die Aufnahmeerklärung grundsätzlich auch nicht in Zweifel gezogen werden. § 22 Satz 2 AufenthG diene nicht in erster Linie den Interessen der betroffenen Ausländer, sondern der Wahrung des außenpolitischen Handlungsspielraums der Bundesrepublik. Entsprechend verfüge das Bundesministerium bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals der "politischen Interessen" über einen breiten Beurteilungsspielraum. Eine Akzentsetzung im menschenrechtlichen Sinne könne zwar auch für sich genommen im politischen Interesse der Bundesrepublik liegen. Aus der humanitären Dringlichkeit eines Einzelfalls folge aber nicht automatisch ein politisches Aufnahmeinteresse.

Die dagegen angeführten Beschwerdegründe, wonach ein politisches Interesse der Antragsgegnerin bestehe bzw. bestehen müsse, die Antragsteller nach Deutschland kommen zu lassen, weil hier ihre Verwandten und deutschen Staatsangehörigen mit gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen wohnhaft seien, was das Ermessen auf Null reduziere, weil es politisch gewollt sei, dass Verwandte deutscher Staatsangehöriger nicht im Ausland verelendeten, geht an den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu dem breiten Beurteilungsspielraum der Antragsgegnerin bei der Bestimmung und Identifizierung der politischen Interessen vorbei. Es ist nicht geeignet, den notwendigen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit für das Bestehen eines Anordnungsanspruchs zu begründen. Gleiches gilt für den bloßen Verweis der Antragsteller auf § 23 Abs. 2 AufenthG.

Der Beschwerdevortrag der Antragsteller begründet unabhängig von der fehlenden persönlichen Vorsprache auch in Bezug auf die selbständig tragenden Erwä-

gungen des Verwaltungsgerichts zu Ansprüchen nach § 36 Abs. 2 AufenthG keine hohe Wahrscheinlichkeit eines Anordnungsanspruchs.

Das Verwaltungsgericht hat insoweit - zusammengefasst - ausgeführt, dass das Merkmal der außergewöhnlichen Härte die höchste tatbestandliche Hürde darstelle, die der Gesetzgeber aufstellen könne. Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger sei auf seltene Ausnahmefälle beschränkt, in denen die Verweigerung des Visums und damit der Familieneinheit im Lichte von Art. 6 GG und Art. 8 EMRK grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen widerspräche, also schlechthin unvertretbar wäre. Die mit der Versagung der Aufenthaltserlaubnis eintretenden Schwierigkeiten für den Erhalt der Familiengemeinschaft müssten nach ihrer Art und Schwere so ungewöhnlich und groß sein, dass die Ablehnung der Visumserteilung unter Berücksichtigung des Zwecks der Nachzugsvorschriften, die Herstellung und Wahrung der Familieneinheit zu schützen, sowie des Schutzgebots des Art. 6 GG schlechthin unvertretbar seien. Dies setze grundsätzlich voraus, dass der im Bundesgebiet oder der im Ausland lebende Familienangehörige aufgrund unvorhersehbarer neuer Umstände allein ein eigenständiges Leben nicht führen könne, sondern auf die Gewährung von familiärer Lebenshilfe angewiesen sei, und dass diese Hilfe in zumutbarer Weise nur im Bundesgebiet erbracht werden könne. Die außergewöhnliche Härte müsse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles familienbezogen sein. Diese Voraussetzungen hat das Verwaltungsgericht mit näherer Begründung im Verhältnis der Antragsteller zu den Referenzpersonen verneint. Sie seien nicht angewiesen auf die familiäre Lebenshilfe der deutschen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik, weil ihnen ein eigenständiges Leben ohne sie nicht möglich wäre, sondern seien ein handlungsfähiger Familienverband. Die Volljährigen unter den Antragstellern seien bereits für sich genommen handlungsfähig, mag es sich bei ihnen zum Teil auch um Frauen in einer extrem patriarchalischen Gesellschaftsstruktur handeln. Die Minderjährigen unter ihnen seien in der Obhut jener handlungsfähigen Erwachsenen. Die Bezugnahme der Antragsteller auf die humanitäre Krise in Afghanistan führe auch deswegen nicht zur Annahme einer außergewöhnlichen Härte bei Verweigerung der Visa, weil sie nach eigenen Angaben über die Mittel und die Möglichkeit verfügten, ins Ausland wie etwa nach Islamabad zu fliehen und sich auf diesem Wege der von ihnen dargestellten Gefahren zu entziehen.

Dem setzt die Beschwerde nichts Substantielles entgegen, sondern rekurriert auf die allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan, die für alle Antragsteller, insbesondere die weiblichen, zwingend erforderlich mache, ein Visum für Deutschland zu erhalten, weil hier ihre Verwandten lebten. Dass familiäre Lebenshilfe in der Situation der Antragsteller durch die hier lebenden Verwandten unabweislich sei, nur im Bundesgebiet erbracht werden könne und die gelebte Familiengemeinschaft nur hier stattfinden könne, wird aber in Bezug auf die konkreten Umstände und die Bedeutung der Beziehung zu den beiden hier lebenden Verwandten der Antragsteller nicht näher belegt. Vor allem gehen die allgemein gehaltenen Ausführungen an der Erwägung des Verwaltungsgerichts vorbei, dass die Antragsteller ein handlungsfähiger Familienverband sind. Insgesamt kann mit der Beschwerdebegründung eine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 36 Abs. 2 AufenthG nicht mit der notwendigen hohen Wahrscheinlichkeit begründet werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).